

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Unternehmensführung der adesso AG sowie die Führung ihrer konzernverbundenen Unternehmen basieren in erster Linie auf den für die jeweilige Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften und daneben – bezogen auf die börsennotierte Muttergesellschaft – auf den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus hat adesso keine weiteren Kodizes für die Praxis der Unternehmensführung intern in Verwendung oder veröffentlicht.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, unterliegt die Willensbildung von adesso dem Dreigestirn aus Aktionären, Vorstand und Aufsichtsrat. Das sogenannte duale Führungssystem ist durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die Aktionäre sind per Gesetz an grundlegenden Entscheidungen wie Satzungsänderungen, der Verwendung des Bilanzgewinns, der Ausgabe neuer Aktien und des Rückkaufs eigener Aktien sowie an wesentlichen Strukturveränderungen beteiligt. adesso hat nur eine einzige Gattung von Aktien, die alle das gleiche Stimmrecht verbriefen. Die Gesellschaft stellt den Aktionären einen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung zur Verfügung. Eine Übertragung der Hauptversammlung über das Internet sowie die Ausübung des Stimmrechts per Internet sind nicht vorgesehen. Die Website www.adesso-group.de enthält im Bereich Investor Relations neben den Pflichtangaben eine Vielzahl von zusätzlichen Informationen, die deutlich über das geforderte Maß an Transparenz hinausgehen. Über den Menüpunkt „Fragen an den Finanzvorstand“ können Aktionäre und interessierte Anleger jederzeit direkt mit dem Finanzvorstand in Kontakt treten. adesso pflegt Verteiler für den proaktiven Versand von Unternehmensnachrichten und Finanzberichten an Aktionäre. Über die Website können sich Interessenten in diese Verteiler aufnehmen lassen. Im Rahmen der Fair Disclosure werden Unternehmenspräsentationen von Bilanzpresse- oder Investorenkonferenzen sowie Analysten- und Investorengesprächen zeitnah auf der Website bereitgestellt.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Darüber hinaus gibt es keine Gremien mit Entscheidungsbefugnis für die Gesellschaft oder konzernweite Sachverhalte. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, wobei die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen. Eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit gibt es seit dem 17.03.2011. Der Vorstand hält in der Regel zweiwöchentlich eine protokollierte Sitzung ab. Im Berichtszeitraum bestand der Vorstand bis 30.09.2018 aus drei Mitgliedern. Ab

01.10.2018 aus vier Mitgliedern. Der Vorstand erstellt die Unternehmensplanung und organisiert die internen Berichtsstrukturen bezüglich der operativen Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie zumindest quartalsweise über die aktuelle Ertragssituation. Abweichungen des Geschäftsverlaufs oder der weiteren geschäftlichen Entwicklung von aufgestellten Planungen und Zielen werden vom Vorstand dabei gegenüber dem Aufsichtsrat erläutert.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Er bestellt die Vorstandsmitglieder und legt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder fest. Für grundlegende Geschäfte des Vorstands wird die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt. Der Aufsichtsrat hat eine Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte verabschiedet, bei denen der Vorstand grundsätzlich an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden ist. Die Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands. Eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Aufsichtsrats gibt es seit dem 27.06.2018. Es wurden keine Ausschüsse im Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat lässt sich den Prüfungshergang sowie wesentliche Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses vom bestellten Wirtschaftsprüfer erläutern. Eine Altersbegrenzung für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen. Für Beratungs- und Vermittlungsleistungen eines Aufsichtsratsmitglieds bedarf es der Genehmigung durch den gesamten Aufsichtsrat per Beschluss. Es bestehen zwei genehmigte Beratungsverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal in einem Geschäftsjahr. Weitere Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtszeitraum können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats wurden 2015 von der Hauptversammlung gewählt, nachdem die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder in ihrer vorherigen Zusammensetzung ausgelaufen waren.

Diversity

Der Aufsichtsrat der adesso AG hat für den Zeitraum bis zum 30.06.2022 gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst eine Zielquote von Frauen im Vorstand und Aufsichtsrat in Höhe von jeweils 0 % beschlossen. Die Zielquote für den Aufsichtsrat wurde im Hinblick auf die noch bis 2022 durch die Hauptversammlung der adesso AG gewählten sechs Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen, die ausschließlich männlich sind. Die Zielquote für den Vorstand wurde vor dem Hintergrund der bislang geringen Anzahl an internen und externen Anwärterinnen und Bewerberinnen für eine Vorstandsposition mit Verantwortung für operative Geschäftsbereiche festgelegt. Eine Ausweitung oder Veränderung im Vorstand im Bereich von Querschnittsfunktionen wird derzeit nicht angestrebt. Für die erste und zweite Führungsebene

unterhalb des Vorstands hat der Vorstand eine Zielgröße von 29 % für die erste Führungsebene und von 5 % für die zweite Führungsebene beschlossen. Die Zielgrößen unterschreiten den Status Quo nicht, soweit nicht bereits ein Frauenanteil von 30 Prozent erreicht ist.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die Organe der adesso AG begrüßen den Deutschen Corporate Governance Kodex mit dem Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern. Hierzu stellt der Kodex wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

In der Entsprechenserklärung vom Dezember 2018 gemäß § 161 Aktiengesetz erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der adesso AG, dass seit Abgabe der letzten Erklärung mit den darin aufgeführten und erläuterten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017 entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass die adesso AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017 mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und auch künftig mit den genannten Abweichungen entspricht:

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat vor. Im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Vergütung im Verhältnis zum Aufwand und den aufsichtsrechtlichen Risiken der Aufsichtsrats Tätigkeit erfolgt der Verzicht auf den Selbstbehalt, um die Hürde zur Übernahme eines entsprechenden Amtes niedrig zu halten (mit Bezug auf Ziffer 3.8 Abs. 3). adesso kultiviert seit jeher eine offene Kommunikation über alle Hierarchieebenen hinweg. Dies schließt auch kritische Aspekte ein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sehen Vorstand und Aufsichtsrat auch ohne dediziertes Hinweisgebersystem ausreichend Kommunikationskanäle und Ansprechpartner, um Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen (geschützt) zu adressieren (mit Bezug auf Ziffer 4.1.3 S. 3). Einige der variablen Vergütungsteile laufender Vorstandsverträge haben keine im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage oder sehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen vor. Für die Verträge wurde keine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt festgelegt. Die Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft, an denen auch der Vorstand im Rahmen seiner variablen Vergütungsbestandteile teilgenommen hat bzw. teilnimmt, sehen lediglich Begrenzungen in Form der Ausgabestückzahlen vor. Ebenfalls war in einem inzwischen ausgelaufenen Modell die Anzahl der Ausgabe etwaiger virtueller Aktienoptionen an die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung des variablen Vergütungsteils abhängig von der individuellen Zielerreichung und nicht in allen Vertragskonstellationen gedeckelt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft an einige Mitglieder des

Vorstands in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des jeweiligen Vorstandsvertrags Phantomaktien begeben, die einen zusätzlichen Tantiemen-Anspruch in Höhe etwaiger realer Dividenden sowie gegebenenfalls auch eine Vergütung durch Rücknahme, abhängig von den Jahren der Tätigkeit im Vorstand der Gesellschaft, verbiefen. Die Vergütungen aus dem Phantomaktienprogramm beziehen sich auf die reale Dividendenzahlung sowie den jeweiligen Aktienkurs und sind somit betragsmäßig nicht gedeckelt. Unter Berücksichtigung der potenziellen Rücknahmeverpflichtung bzw. der Vergütung aus aktienorientierten Vergütungsteilen wurde kein Abfindungs-Cap festgelegt. Die von den Kodexempfehlungen abweichenden Vergütungskonstellationen sind weitgehend historisch bedingt und auf Basis langfristiger Verträge den Begünstigten zugesichert worden. Der Aufsichtsrat sieht die zugrundeliegende Orientierung am jährlichen Unternehmenserfolg sowie in Bezug auf die Zukunft am Shareholder Value als ausreichend an. Auch ohne Caps ist nach Meinung des Aufsichtsrats eine ausreichende Deckung über eine freie Preisbildung an der Börse gegeben, so dass bestehende Verträge oder Vergütungszusagen nicht geändert werden sollen (mit Bezug auf Ziffern 4.2.3 Abs. 2 S. 3 und S. 6 sowie 4.2.3 Abs. 4 und 5). Vor dem Hintergrund der bislang geringen Anzahl an internen und externen Anwärterinnen und Bewerberinnen für eine Vorstandsposition mit Verantwortung für operative Geschäftsbereiche hat sich der Aufsichtsrat mit der aktuellen Zielgröße 0 für die Anzahl an Frauen im Vorstand keine ambitionierten Ziele für Vielfalt (Diversity) gesteckt. Eine Ausweitung oder Veränderung im Vorstand im Bereich von Querschnittsfunktionen wird derzeit nicht angestrebt (mit Bezug auf Ziffer 5.1.2 S. 2). Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da die übersichtliche Größe des Aufsichtsrats mit derzeit sechs Mitgliedern und die aktuelle Unternehmensgröße aus Sicht des Aufsichtsrats bislang nicht die Bildung von Fachausschüssen – wie insbesondere einen Prüfungsausschuss – erfordern. Da der Aufsichtsrat nicht die Möglichkeit des Aktiengesetzes in Anspruch nimmt, einen Prüfungsausschuss zu bilden, wird von den prüfungsausschussbezogenen konkretisierenden Empfehlungen insofern ebenfalls abgewichen (mit Bezug auf Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3). Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat sieht die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für seine Zusammensetzung als ausreichend an. Auf ein formelles Kompetenzprofil für das Gesamtgremium hat der Aufsichtsrat bislang aufgrund der übersichtlichen Größe des Aufsichtsrats mit derzeit sechs Mitgliedern verzichtet (mit Bezug auf Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Lediglich der Vorsitz im Aufsichtsrat wird bei der Vergütung gesondert berücksichtigt, da sich die Arbeit des Stellvertreters im Rahmen der Aufsichtsrats­tätigkeit in der Regel nicht wesentlich von der der übrigen normalen Mitglieder unterscheidet. Somit würde eine darüber hinausgehende Vergütung gegenüber diesen Mitgliedern ungerechtfertigt erscheinen. Ausschüsse wurden nicht gebildet, in deren Rahmen eine gesonderte Vergütung gerechtfertigt wäre (mit Bezug auf Ziffer 5.4.6 Abs. 1). Der Halbjahresbericht wird nur bei Fertigstellung mit ausreichendem Zeitvorlauf vor dem Auslaufen der relevanten Veröffentlichungsfristen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand erörtert, da der Aufsichtsrat ohnehin in ein monatliches Reporting eingebunden ist. Die Konzernstruktur mit vergleichsweise zahlreichen

Beteiligungen erfordert im Rahmen der Konsolidierungsprozesse einen erheblichen Zeitaufwand, so dass vor dem Hintergrund einer schlank aufgestellten Verwaltung und Kosten-/Nutzenüberlegungen auch im Sinne der Aktionäre auf eine Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts vor der gesetzlich vorgegebenen Frist bislang verzichtet wird (mit Bezug auf Ziffern 7.1.2 S. 2 und S. 3).

Weitere Informationen zur Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex sowie der aktuelle Wortlaut des Kodex können folgender Website entnommen werden: www.corporate-governance-code.de.

Eine jeweils aktuelle Fassung der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB ist auf der Website von adesso unter www.adesso-group.de/corporate-governance/ zu finden. Der vollständige Wortlaut der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist hier ebenfalls nachzulesen.

Dortmund, im März 2019

adesso AG / Der Vorstand